BEITEN BURKHARDT

Russland: Rechtsprechungsübersichten des Obersten Gerichts für das erste Halbjahr 2021

August 2021



Das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation hat für das erste Halbjahr 2021 zwei Rechtsprechungsübersichten (Nr. 1 und 2) bestätigt. Diese Übersichten enthalten eine Reihe wichtiger Positionen, welche Geschäftsführer und Juristen von Gesellschaften beachten sollten.

1. Löschung von Gesellschaften im Einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen (EGRJuL)

Das Oberste Gericht erläutert, dass über die bevorstehende Löschung einer juristischen Person im EGRJuL nur entschieden werden kann, wenn diese Person ihre Aktivitäten tatsächlich eingestellt hat. Die Löschung einer Gesellschaft im EGRJuL, deren prozessuales Verhalten in einem Gerichtsverfahren keine Beendigung der Aktivitäten zeigt, kann zu einer Verletzung der gesetzlichen Garantien der Gläubiger führen. Die bevorstehende Löschung betrifft naturgemäß deren Interessen, indem ihnen die Möglichkeit genommen wird, Forderungen gegen die gelöschte Person geltend zu machen.

2. Subsidiäre Haftung von Geschäftsführern

Art. 9 Insolvenzgesetz verpflichtet Geschäftsführer zur Stellung eines Insolvenzantrags, wenn die Gesellschaft Anzeichen von Zahlungsunfähigkeit aufweist. In der Praxis wurde und wird darüber gestritten, in welchem Moment der Geschäftsführer die Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft feststellen muss. Insbesondere ist umstritten, ob das Bestehen einer Verbindlichkeit gegenüber einem oder zwei Gläubigern bereits als Nachweis genügen, dass die Gesellschaft ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann.

Das Oberste Gericht weist darauf hin, dass die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens und die Nichtzahlung gegenüber einem einzelnen Gläubiger zu unterscheiden sind. Letztere ist kein Grund für den Geschäftsführer, bei Gericht einen Insolvenzantrag zu stellen, da sie allein nicht die Unfähigkeit des Unternehmens belegt, die Forderungen aller Gläubiger vollständig zu befriedigen. Bei der Bewertung der finanziellen Situation der Gesellschaft muss der Geschäftsführer folglich ihre allgemeine finanzielle Lage bewerten und auf Grundlage dieser Bewertung entscheiden, ob er bei Gericht einen Insolvenzantrag stellen muss.

3. Beweislast im Gerichtsverfahren

Das Oberste Gericht bekräftigt erneut seine Position, dass es unzulässig ist, einer Partei vollständig die Beweislast zu übertragen und damit die andere Partei faktisch von der Beweispflicht zu entbinden und ihr eine bevorzugte Position zu verschaffen, wenn das nicht direkt im Gesetz vorgesehen ist.

Am Beispiel eines Streits um Schadensersatz erläutert das Gericht, dass es nicht zulässig ist, dem Kläger die Verpflichtung zusätzlicher Beweis für das Vorliegen eines Schadens und seiner Höhe aufzuerlegen. Insbesondere darf das Gericht den Kläger nicht verpflichten, einen Antrag auf Bestellung eines Sachverständigen einzureichen, wenn der Beklagte sich im Prozess passiv verhält, insbesondere keine Beweise vorlegt, welche die Position des Klägers widerlegen.

Im vorgestellten Fall muss das prozessuale Risiko des Unterlassens von Maßnahmen zur Verteidigung seiner Rechtsposition dem Beklagten auferlegt werden. Es darf nicht auf den Kläger überwälzt werden, indem von ihm zusätzliche Beweise in der Sache verlangt werden.

Wir hoffen, dass die vorgelegten Informationen für Sie nützlich sind. Der vollständige Text der Übersichten ist auf der offiziellen Seite des Obersten Gerichts der RF einsehbar:

http://bc.pd/documents/practice/29857/, http://bc.pd/documents/practice/30181/.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Bezborodov

Rechtsanwalt, Partner, LL.M.

E-Mail: <u>Alexander.Bezborodov@bblaw.com</u>



Zur Newsletter Anmeldung E-Mail weiterleiten











Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden.

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum